

Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Region Westmecklenburg (Sept. 2008)

Zusammenfassende Umwelterklärung

(gemäß § 14I Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zur Berücksichtigung sämtlicher Umwelterwägungen wurde der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan der Planungsregion Westmecklenburg (GLRP WM) gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.9 des neugefassten Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, ausgegeben am 28. Juni 2005) einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen. Ihre Durchführung unterlag besonderen Verfahrensvorschriften und richtete sich nach § 19a UVPG. Der Paragraph 19a des UVPG sieht für Landschaftsplanungen keine Erstellung eines vollständigen Umweltberichts mit den in § 14g UVPG genannten Inhalten, sondern nur die Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende SUP-Elemente vor. Dabei sind die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen.

Der Untersuchungsraum für die SUP umfasst die Grenzen der Planungsregion Westmecklenburg (Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust, Parchim sowie kreisfreie Städte Wismar und Schwerin). In den Untersuchungsraum sind die Küstengewässer bis zur 1 sm-Zone einbezogen. Weitergehende räumliche Betrachtungen wurden auf dieser Planungsebene als nicht erforderlich erachtet. Bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen mit räumlichen Auswirkungen, die über die Grenzen der Planungsregion hinausgehen, sind diese im Rahmen der jeweils nachgeordneten Zulassungsverfahren zu untersuchen

Entsprechend § 14f Abs. 4 UVPG waren die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den GLRP berührt werden, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) zu beteiligen. Da die regionalen Behörden mit Zuständigkeit für die Schutzgüter des Naturschutzrechtes bereits umfassend bei der Bearbeitung des GLRP einbezogen worden waren, wurde im Scoping für die SUP die Beteiligung auf folgende Behörden beschränkt, deren Aufgabenbereich die zusätzlich aufzunehmenden Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ umfasst:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung der Planungsregion Westmecklenburg
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Landrat
- Landkreis Parchim, Landrat
- Hansestadt Wismar, Oberbürgermeister
- Landeshauptstadt Schwerin, Oberbürgermeister
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Neben der Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken der einbezogenen Behörden diente die Beteiligung auch dazu, Kenntnisse über wichtige Informationen und Datenquellen für die Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter zu gewinnen.

Mit der Bestandsaufnahme und -bewertung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter wurde die Bestandsaufnahme und -bewertung des GLRP um die noch fehlenden Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG ergänzt. Die Bestandsaufnahme und -bewertung zu den anderen Schutzgütern des UVPG (Arten, Lebensräume und biologische Vielfalt, Landschaft, Klima/Luft, Wasser und Boden) erfolgte bereits ausführlich im GLRP.

Kernstück der Dokumentation der SUP bildet die Auswirkungsprognose der Festsetzungen des GLRP auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Es wurden sämtliche voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG betrachtet, d.h. sowohl negative als auch positive Auswirkungen. In diesem Sinne dient der Umweltbericht des GLRP der nachvollziehbaren Darstellung aller möglichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Eine Auswirkungsprognose wurde für alle Schutzgüter des UVPG erstellt. Dabei wurde entsprechend dem Konkretisierungsgrad der Festsetzungen und Empfehlungen des GLRP hinsichtlich der Prüftiefe differenziert vorgegangen: Die vertiefte Auswirkungsprognose beschränkt sich im Sinne der Schwerpunktsetzung und Abschichtung auf die flächenkonkreten „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen“. Zu übergeordneten Festlegungen und Empfehlungen des GLRP wurden hingegen ausschließlich verbal-qualitative Gesamtbeurteilungen gegeben.

Das Ergebnis der detaillierten Auswirkungsprognose zeigt, dass durch die Schwerpunktbereiche und Maßnahmen des GLRP ausschließlich erheblich positive sowie unerhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Erheblich negative Auswirkungen wurden in keinem Falle festgestellt.

Grundsätzlich erheblich positiv sind die Auswirkungen aller vorgeschlagenen Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Für die abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft) sowie das Schutzgut Landschaft sind die Auswirkungen überwiegend erheblich positiv sowie teilweise unerheblich.

Das Schutzgut Mensch profitiert von zahlreichen Maßnahmen, die zu einer Aufwertung der natürlichen Erholungseignung führen. Auch hier werden alle Auswirkungen als erheblich positiv oder unerheblich eingeschätzt. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind erheblich positive Auswirkungen durch solche Maßnahmen zu erwarten, die mit einer Aufwertung historischer Kulturlandschaften verbunden sind.

Mögliche negative Auswirkungen, die nach derzeitigem Kenntnisstand aber als unerheblich einzustufen sind, ergeben sich für die Schutzgüter

- Kultur- und Sachgüter: Möglicherweise kommt es zu Beeinträchtigung von Boden-, Bau- und Kunstdenkmälern im Zusammenhang mit Maßnahmen, die mit Wasserstandsanhörungen und/oder Erdbewegungen verbunden sein können.
- Mensch: In Teilbereichen, insbesondere an Gewässern, können zeitliche und/oder räumliche Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung erforderlich sein.

Diese möglichen negativen Auswirkungen müssen auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmäle sowie Bau- und Kunstdenkmäle sowie Parkanlagen können ausgeschlossen werden, da in nachgeordneten Planungsverfahren bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen mögliche negative Auswirkungen detailliert untersucht und ausgeschlossen werden müssen. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen.

Für das Schutzgut Mensch kann darauf hingewiesen werden, dass mögliche Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung in Teilbereichen gegenüber der mit einem Großteil der vorgeschlagenen Maßnahmen verbundenen Sicherung und Aufwertung der natürlichen Erholungseignung als nachrangig zu betrachten sind.

Der GLRP wurde zusammen mit der SUP einer umfassenden Beteiligung der Behörden- und der Öffentlichkeit unterzogen. Alle eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden geprüft und abgewogen. Jede Abwägungsentscheidung wurde begründet. Diese Begründung ist in einer gesonderten Abwägungsdokumentation detailliert dokumentiert.

Nach Abschluss des Verfahrens kann als Ergebnis der SUP festgestellt werden, dass durch die Festsetzungen und Empfehlungen des GLRP ausschließlich erheblich positive sowie unerhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu erwarten sind. Erheblich negative Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Die Umweltverträglichkeit des GLRP ist somit gegeben.